



Argumentationspapier zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)

Warum wird das Kapitel „Erneuerbare Energien“ des LEP IV fortgeschrieben?

Die Landesregierung setzt die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten politischen Ziele in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung um. Danach ist:

- die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- der Beitrag aus der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu erhöhen und damit
- bis zum Jahr 2030 bilanziell einhundert Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Aus diesem Grund sind die landesplanerischen Vorgaben zu aktualisieren.

Was sind die wesentlichen Änderungen im LEP IV?

- Den Kommunen sollen bei der Ausweisung von Standorten für die Windenergienutzung größere Freiheiten eingeräumt werden. Alle Räume, die außerhalb von festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebieten auf der Ebene der Regionalplanung liegen, werden der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in der Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Damit wird auch die kommunale Verantwortung gestärkt.



- Um eine effektive Energieausbeute zu erreichen, sollen die windhöflichsten Standorte genutzt werden. Die Windhöflichkeit wird zu einem in der Abwägung vorrangig zu beachtenden Kriterium. Dies gilt sowohl auf der Ebene der regionalen Raumordnungspläne als auch auf der Ebene der Bauleitplanung.
- Dabei sind 2% der Landesfläche für die Windenergie bereitzustellen und 2% der Waldgebiete des Landes für die Windenergienutzung zu öffnen.
- Als Tabubereiche/Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung werden festgelegt:
 - vorhandene und geplante Naturschutzgebiete
 - Kernzonen der Biosphärenreservate
 - Nationalparke
 - Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Limes.

FFH- und Vogelschutzgebiete, Kernzonen der Naturparke und die Pufferzonen der genannten Welterbegebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit einer Einzelprüfung.

- Bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen sollen insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache Acker- oder Grünlandflächen flächenschonend genutzt werden.
- Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. Die Erstellung von Klimaschutzkonzepten ist als Grundsatz formuliert. Damit besteht keine verbindliche Pflicht. Die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch die Kommunen ist sinnvoll, da hierdurch eine gesteigerte Energieeffizienz und eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aufgezeigt werden können. Die hierbei zu erwartenden Einnahmefähigkeiten übersteigen voraussichtlich die Kosten der Konzepterstellung. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit dem Gemeinde- und Städtebund erörtert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, staatliche Zu-



schüsse aus Bundesmitteln zu beantragen. Ferner wird die Energieagentur Beratungsleistungen anbieten.

Welche zwingenden Ausschlusskriterien sieht das neue LEP vor?

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen der Biosphärenreservate, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Pufferzonen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

Welche Aufgaben/Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergienutzung haben die Kommunen?

Die Kommunen sollen den geordneten Ausbau der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen steuern.

Hierbei bieten sich Formen der interkommunalen Kooperation und des Interessensausgleichs an. Beispiele hierfür sind der Solidarpakt der Verbandsgemeinde Rheinböllen von 27. Mai 2009 und die Solidargemeinschaft Strimmiger Berg vom 09. November 2011.



Welche Windhöffigkeit wird zur Ausweisung von geeigneten Flächen vorausgesetzt?

Die Windhöffigkeit eines Standortes ist ein elementares Kriterium für seine Ausweisung. Sie ist ein vorrangiger Belang bei der Abwägung auf den jeweiligen Planungsebenen. (Regionaler Raumordnungsplan/Flächennutzungsplan). Aus diesem Grunde hält die oberste Landesplanungsbehörde ein Windfeldmodell vor. Aufgrund der unterschiedlichen Anlagencharakteristik lassen sich jedoch für eine Standortentscheidung keine festen Windgeschwindigkeitswerte abschließend vorgeben.

Wie gestaltet sich der weitere Verfahrensablauf?

Zunächst erfolgt nach der Entscheidung des Ministerrates ein umfassendes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. dem Landesplanungsgesetz. Die Anhörungsdauer beträgt drei Monate. Beteiligt werden die Kommunen, Fachbehörden, Interessensverbände und die Bürgerschaft.

Die Unterlagen sind bei den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte sowie im Internet einsehbar.

Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens erfolgt eine Auswertung und Erörterung der Stellungnahmen. Anschließend wird die endgültige Entscheidung unter Beteiligung des Wirtschaftsausschusses des Landtages und des Kommunalen Rates vorbereitet. Abschließend erfolgt die Verabschiedung der Landesverordnung durch den Ministerrat.

Welche Rechtswirkungen hat dies zur Folge?

Die regionalen Raumordnungspläne sind innerhalb von drei Jahren an die neuen Vorgaben des LEP IV anzupassen.

Bis zur Anpassung behalten die bestehenden Pläne ihre Rechtswirkung und sind entsprechend anzuwenden.



Nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs.1 Nr. 4 ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Teilfortschreibung des LEP IV in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen jedoch zu berücksichtigen. Nach dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung sind deren Ziele sodann zu beachten, d. h. zwingend zu befolgen.

Welche Beratungsstrukturen bestehen bzw. sind geplant?

Es werden eine Landesenergieagentur sowie regionale Energieagenturen aufgebaut werden. Ferner wird eine „Beratungsstelle“ im MWKEL eingerichtet werden, die planerische Fragen zur Standortausweisung von Windenergieanlagen beantworten wird.

Ansprechpartner ist der stellvertretende Abteilungsleiter der Abteilung „Raumordnung und Landesplanung, nachhaltige Entwicklung“ im MWKEL, Herr Roland V. Olschowy, erreichbar unter der E-Mail-Adresse landesplanung@mwkel.rlp.de und der Telefonnummer 06131 / 16-5820.

Droht eine optische Überfrachtung der Landschaft?

Da der Zubau neuer Anlagen auf Konzentrationsflächen erfolgen soll, ist durch die Bündelungswirkung eine übermäßige Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Mainz, 25.01.2012